

Satzung

des

Förderverein Pro Soccer Kids Wolfenbüttel e.V.

Stand: 28.11.2014

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen „ Förderverein Pro Soccer Kids Wolfenbüttel e.V. “ – im folgenden „Verein“ genannt.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Niedersachsen, Wolfenbüttel, Schweigerstr. 15 und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweckbestimmung und Zweckbindung

- 1.) Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Jugendfußballs. Damit leistet der Verein einen Beitrag zur Jugendpflege-und förderung.
Dies wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für den Jugendfußball des BV Germania Wolfenbüttel sowie dessen personeller und sachlicher Unterstützung. Die Förderzweckordnung, welche vom Vorstand erstellt wird, regelt die Verteilung der Mittel.
- 2.) Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- 3.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein tätig.
- 4.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 5.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 8.) Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt unentgeltlich.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person oder Personenvereinigung werden.
- 2.) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung haben Mitglieder ein persönliches Stimmrecht.
- 2.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck- auch in der Öffentlichkeit- in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie den durch die Beitragsordnung festgelegten Jahresbeitrag zu leisten.

§ 5

Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Annahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- 2.) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 3.) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 4.) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund unter anderem dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist mit Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- 5.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen die Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und Förderbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die vom Vorstand beschlossen wurde. Die Beiträge sind mit Eintritt sofort fällig und gelten für ein Jahr. Der Jahresbeitrag wird per Lastschriftinzug von einem inländischen Konto des Mitglieds eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1.) Der Mitgliederversammlung obliegt es,
 - a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen;
 - b) den Vorstand und den Kassenprüfer zu wählen;
 - c) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten;
 - d) dem Vorstand eine Erhöhung der jährlich zu entrichtenden Beiträge der Mitglieder vorzuschlagen;
 - e) über Satzungsänderungen zu beschließen;
 - f) Beschlüsse über ordnungsgemäß vorgelegte Anträge zu beschließen;
- 2.) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Mitglieder sind unter der Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich einzuladen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in schriftlicher Form per Brief, per Aushang am Vereinsheim des BV Germania Wolfenbüttel sowie durch Einstellen auf die Homepage des Vereins im Internet.
- 3.) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen und muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder oder die Kassenprüfer begründet übereinstimmend es verlangen.
- 4.) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekanntgegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5.) Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder bei ordnungsgemäßer Einladung.

- 6.) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Schriftführer anzufertigen und von ihm sowie vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- 7.) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl von zwei Kassenprüfern/innen , sofern sie ansteht,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 8.) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- 9.) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
- 10.) Der/die Vorsitzende oder seine Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von 2 Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 9

Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- 1.) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat nach Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3.) Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- 4.) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
- 5.) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, der Zweckänderung des Vereins ist eine Zustimmung einer vier/fünftel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Die Zustimmung fehlender Mitgliederstimmen im Hinblick auf die erforderliche Mehrheit ist schriftlich von den fehlenden Mitgliedern einzufordern.

- 6.) Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt. Dafür wird das Medium der E-Mail vorwiegend gewählt.

§ 10

Vorstand

- 1.) Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- ein/eine Vorsitzende/r
- ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
- ein/eine Schriftführer/in
- ein/eine Kassenwart/in

Sie werden von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt Ihrer Nachfolger im Amt.

- 2.) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung und eine Förderzweckordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse zu deren Bearbeitung einsetzen.
- 3.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende/r, der /die stellvertretende/r Vorsitzende/r, der/die Schriftführer/in und der/die Kassenwart/in. Jeweils 2 Vorstandmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 4.) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 5.) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- 6.) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zu nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- 7.) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse in Absprache mit dem Vorstand.
- 8.) Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen und die Auflösung des Vereins dem Amtsgericht und dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 11

Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, z.B. für Zwecke im Sinne dieser Satzung (Förderung des Jugendfußballsports), zu verwenden hat.

§ 13

Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.